

# LOHNTAFEL

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuss, 1040 Wien, Plößlgasse 15,

zu dem mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft getretenen Kollektivvertrag betreffend die Einführung des Monatslohnes in der

## AGRANA STÄRKE GMBH

Werk Gmünd und Aschach

### I. Lohnsätze

Kategorie:	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
S. Sondergruppe	11,31	1.888,77
1. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	10,66	1.780,22
1 a. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen	10,10	1.686,70
1 b. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen ProfessionistInnen wenn sie in ihrem erlernten Beruf eingesetzt sind für höchstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	9,66	1.613,22
1 c. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen bis längstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	9,37	1.564,79
1 d. ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen bis längstens 3 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	8,82	1.472,94
1 e. FacharbeiterInnen und SpringerInnen bis längstens 2 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	8,38	1.399,46
2. Angelernte ArbeitnehmerInnen	8,36	1.396,12
2 a. Angelernte ArbeitnehmerInnen bis längstens 5 Jahre ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	7,80	1.302,60
3. Befristete ArbeitnehmerInnen ab 2. Kampagne, ArbeitnehmerInnen bis längstens 1 Jahr ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	7,47	1.247,49
3 a. ArbeitnehmerInnen bis längstens 6 Monate ununterbrochener Beschäftigung in dieser Gruppe	7,28	1.215,76

4. Jugendliche 5,65 943,55

Als ProfessionistInnen im Sinne dieser Lohntafel gelten:

ArbeitnehmerInnen mit einschlägiger Berufsausbildung.

Als FacharbeiterInnen im Sinne dieser Lohntafel gelten:

ProfessionistInnen ohne einschlägige Ausbildung, die jedoch an Maschinen oder Anlagen betriebsspezifischer Art ausgebildet wurden. Als FacharbeiterInnen gelten auch ArbeiterInnen im Sinne dieses Satzes.

Lehrlinge:

	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
1. Lehrjahr	2,93	489,31
2. Lehrjahr	3,77	629,59
3. Lehrjahr	5,45	910,15
4. Lehrjahr	6,29	1050,43

#### II. Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulage ist ein Bestandteil des Monatslohnes und beträgt nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von

	Stunden EURO	Monat EURO
5. Dienstjahr .....	0,45	75,15
10. Dienstjahr .....	0,52	86,84
15. Dienstjahr .....	0,61	101,87
20. Dienstjahr .....	0,69	115,23
25. Dienstjahr .....	0,85	141,95
30. Dienstjahr .....	0,92	153,64

Der jeweilige Anspruch entsteht mit Beginn des auf die Vollendung des maßgeblichen Dienstjahres folgenden Monats.

#### III. Zehrgelder

Bei angeordneter ununterbrochener Abwesenheit vom normalen Dienstverwendungsplatz in der Zeit zwischen 11.00 und 14.00 Uhr gebührt ein Zehrgeld in der Höhe von Euro 13,21.

Bei einer angeordneten ununterbrochenen Abwesenheit vom normalen Dienstverwendungsplatz von mehr als 8 Stunden gebührt ein solches in der Höhe von Euro 19,80.

#### IV.

Für die im Schichtbetrieb beschäftigten ArbeitnehmerInnen gelangt für die Zeit von 19:00 bis 22:00 Uhr eine Erschwerniszulage im Ausmaß von brutto Euro 0,96 je Stunde im Rahmen der Monatslohnabrechnung zur Auszahlung.

## V. Teilungsfaktor Überstunden

Mit Wirkung 01. Jänner 2003 wird der Divisor für die Ermittlung der Grundstunde und des Zuschlages bei Überstunden an Werk-, Sonn- und Feiertagen sowie für die Berechnung des Feiertagszuschlages von 154 auf 144 abgesenkt.

## VI. Geltungsbeginn

Diese Lohn tafel tritt mit Wirkung vom **1. April 2005** in Kraft und mit 31. März 2006 außer Kraft.

Die Bestimmung V., Änderung im Kollektivvertrag vom 1. Februar 1976 (Einführung des Monatslohnes), der Lohn tafel vom 1. Juli 1978 bleibt weiterhin aufrecht.

Wien, am 12. April 2005

### FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

### AGRANA STÄRKE GMBH

Mag. STOHL

DI GRANNER

### ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG -GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

WIMMER

FELIX